

Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Kammer III



III 2026 83

Entscheid vom 28. August 2026

Besetzung

Dr.iur. Vital Zehnder, Präsident
lic.iur. Karl Gasser, Richter
Irene Thalmann, Richterin
lic.iur. Josef Mathis, Gerichtsschreiber

Parteien

A. _____ AG,
Beschwerdeführerin,
vertreten durch Rechtsanwältin B. _____,

gegen

Amt für Geoinformation, Bahnhofstrasse 16, Postfach 1213,
6431 Schwyz,
Vorinstanz,

Gegenstand

Öffentliches Beschaffungsrecht (Fristwahrung einer digitalen
Offerteingabe)

Sachverhalt:

A. Am 20. Januar 2026 schrieb das kantonale Amt für Geoinformation auf der Plattform simap (www.simap.ch) den dem Staatsvertragsbereich unterliegenden Auftrag C._____ im selektiven Verfahren gemäss Art. 19 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; SRSZ 430.120.1) vom 15. November 2019 zur Offertstellung aus. Teilnahmeanträge waren elektronisch via simap bis am 20. Februar 2026 einzureichen (vgl. Bf-act. 3; Bf-act. 4 Ziff. 3.2.1).

Innert Frist gingen mehrere Teilnahmeanträge ein, u.a. jener der A._____ AG vom 20. Februar 2026.

B. Am 10. März 2026 erfolgte die Bekanntgabe der Vorauswahl. Zur zweiten Verfahrensphase zugelassen und zur Einreichung einer Offerte eingeladen wurde u.a. die A._____ AG, mit Hinweis, dass die vollständigen Ausschreibungsunterlagen ab 16. März 2026 auf simap.ch publiziert würden. Am 17. März 2026 erging das Einladungsschreiben zur Einreichung eines verbindlichen Angebots gemäss den Ausschreibungsunterlagen (A - E) (vgl. Bf-act. 5 f.). Als Abgabedatum für die Einreichung des Angebots wurde der 27. April 2026 festgelegt (vgl. Bf-act. 3 [Termine]; Bf-act. 4 Ziff. 3.2.1; Bf-act. 6 Ziff. 2.1 und Ziff. 5).

C. Die Offertöffnung erfolgte am 30. April 2026 (vgl. Bf-act. 4 Ziff. 3.2.1, Bf-act. 6 Ziff. 5). Bis am 27. April 2026 wurden vier Angebote eingereicht (Vi-act. 1 und 3).

Unter Bezugnahme auf ein vorangegangenes Telefongespräch hielt die A._____ AG mit Emails Schreiben an das Amt für Geoinformation vom 30. April 2026 (Bf-act. 8) fest, sie habe im Zusammenhang mit ihrer Offerteingabe festgestellt, dass die auf simap.ch hochgeladenen Unterlagen im System nicht als definitiv übermittelt geführt würden. Gemäss ihren Unterlagen sowie dem beigefügten Screenshot (Bf-act. 7) sei die ZIP-Datei am 24. April (2026) um 18:08 Uhr auf der Plattform hochgeladen und damit aus ihrer Sicht fristgerecht eingereicht worden.

Das Amt für Geoinformation verwies daraufhin mit Emails Schreiben vom 30. April 2026 an die A._____ AG (Bf-act. 9) auf das darin verlinkte 'Schulungsvideo 1 Angebot online einreichen' sowie den ausdrücklichen Hinweis in den Teilnahmeunterlagen vom 20. Januar 2026 (Bf-act. 4 Ziff. 3.2.1), wonach sicherzustellen sei, dass der Antrag auch tatsächlich eingereicht werde (Button "Angebot einreichen") und hielt im Wesentlichen fest, das Hochladen von Dokumenten auf die Plattform ersetze die formelle Einreichung des Angebots nicht. Ohne abgeschlossene Einreichung liege kein gültiges Angebot vor. Die Einreichfrist sei am 27. April 2026 ungenutzt abgelaufen.

D. Mit Verfügung vom 1. Mai 2026 teilte das Amt für Geoinformation der A._____ AG mit, das nicht fristgerecht eingereichte Angebot ihres Unternehmens könne in der Offertphase (Phase 2) nicht weiter berücksichtigt werden (Vi-act. 4 = Bf-act. 2).

E. Gegen diese Verfügung vom 1. Mai 2026 erhebt die A._____ AG am 23. Mai 2026 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz mit den Anträgen:

1. Die Verfügung des Amtes für Geoinformation vom 1. Mai 2026 sei aufzuheben;
2. der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen;
3. unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

F. Mit Verfügung vom 26. Mai 2026 hat der verfahrensleitende Richter der Beschwerde einstweilen bis auf Widerruf aufschiebende Wirkung erteilt. Der Vorinstanz wurde Frist zur Vernehmlassung angesetzt und sie wurde darauf hingewiesen, dass ohne gegenteiligen Antrag in der ausstehenden Vernehmlassung davon ausgegangen werde, dass gegen die beantragte Erteilung der aufschiebenden Wirkung nicht opponiert werde.

G. Die Vorinstanz ersucht mit Vernehmlassung vom 26. Mai 2026 um vollumfängliche Abweisung der Beschwerde; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten Beschwerdeführerin.

H. Die Beschwerdeführerin erneuert mit Replik vom 7. Juli 2026 ihre Beschwerdeanträge vom 23. Mai 2026.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 1. Mai 2026, mit welcher das Angebot der Beschwerdeführerin in der Offertphase nicht berücksichtigt wurde, da ihr Angebot nicht innert der bis 27. April 2026 dauernden Einreichungsfrist elektronisch via simap eingereicht worden sei. Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung dieser Verfügung vom 1. Mai 2026 und ersucht um Berücksichtigung ihres Angebots in der noch pendenten Bewertung der eingereichten Offerten.

2.1 Vor Erlass eines Entscheides prüft das Verwaltungsgericht von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen für einen Sachentscheid erfüllt sind. Es prüft u.a. die Zuständigkeit, die Rechtsmittelbefugnis, die Zulässigkeit des Rechtsmittels, die frist- und formgerechte Geltendmachung des Rechtsanspruches sowie die Rechts-

hängigkeit oder das Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides in der gleichen Sache (vgl. § 27 Abs. 1 lit. a, d, e, f, g des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRP; SRSZ 234.110] vom 6.6.1974). Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, trifft das Gericht einen Nichteintretensentscheid (§ 27 Abs. 2 VRP).

2.2 Gegen Verfügungen der Auftraggeber kann ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert (Lieferungen, Dienstleistungen und Bauneben-gewerbe über Fr. 150'000; Bauhauptgewerbe über Fr. 300'000) Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz erhoben werden (Art. 52 Abs. 1 IVöB i.V.m. § 2 des Kantonsratsbeschlusses über den Beitritt zur IVöB [SRSZ 430.120] vom 16.2.2022). Die Beschwerden sind schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen (Art. 56 Abs. 1 IVöB). Vorbehältlich abweichender Bestimmungen der IVöB richtet sich das Beschwerdeverfahren nach dem VRP (Art. 55 IVöB).

2.3 Die Beschwerdeführerin wurde im strittigen Submissionsverfahren zur zweiten Verfahrensphase zugelassen und zur Einreichung einer Offerte eingeladen. Sie hat auch ein Angebot erstellt, das aber vom Verfahren ausgeschlossen wurde, weil dieses, so die angefochtene Verfügung vom 1. Mai 2026, nicht innert Einreichungsfrist elektronisch via simap eingereicht wurde. Damit ist die Beschwerdeführerin von der angefochtenen Verfügung direkt betroffen.

Nach konstanter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts reicht die unmittelbare Betroffenheit für die Bejahung der Beschwerdelegitimation indes nicht aus. Diese ist im Submissionsverfahren nur zu bejahen, wenn und soweit bei Beschwerdegutheissung die Stellung der Beschwerde führenden Partei unmittelbar beeinflusst wird, wenn der unterlegene Bewerber eine reelle Chance hat, im Falle der Gutheissung seines Rechtsmittels den Zuschlag zu erhalten (vgl. VGE III 2024 40 vom 27.6.2024 E. 2.3; VGE III 2023 71 vom 15.5.2023 E. 3.5; VGE III 2019 46 vom 24.4.2019 E. 1.3.1 je m.w.H.; vgl. auch BGE 141 II 14 E. 5). Dies wurde bejaht, wenn der nicht berücksichtigte Anbieter als Zweitplatzierte vernünftige Chancen auf einen Zuschlag gehabt hätte, ebenso bei jemandem, der nur knapp hinter dem Zweitplatzierten lag, weil nicht ohne weiteres klar war, dass bei Gutheissung der Beschwerde diese Rangfolge Bestand haben würde.

2.4 Vorliegend ist die Bewertung der eingereichten Offerten und der Entscheid über den Zuschlag noch pendent. Bei dieser Sachlage kann nicht gesagt werden, dass bei Aufhebung der angefochtenen Verfügung keine Chancen für einen Zuschlag an die Beschwerdeführerin mehr gegeben wären, denn es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass sich das Angebot der Beschwerdeführerin als das wirtschaftlichste erweisen könnte, womit der Zuschlag an sie zu erteilen wäre

und daher ihre Stellung durch den Verfahrensausgang unmittelbar positiv beeinflusst würde. Mithin ist die Beschwerdelegitimation grundsätzlich zu bejahen. Die Beschwerde wurde sodann formgerecht beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht. Auch wurde die Beschwerde innert 20 Tagen seit der seitens der Vergabebehörde nicht bestrittenen Zustellung der angefochtenen Verfügung am 4. Mai 2026 erhoben, weswegen darauf einzutreten ist.

2.5 Im Submissionsverfahren ist in ausgeprägtem Masse das Rügeprinzip anwendbar. Eine Rechtsanwendung von Amtes wegen drängt sich nur bei schwerwiegenden Verfahrensmängeln auf, beispielsweise bei der Wahl einer nicht den Vorschriften entsprechenden Verfahrensart (EGV-SZ 2006 B 11.1 E. 4.1 sowie EGV-SZ 2006 B 11.2 E. 3.2).

Die Überprüfungszuständigkeit des Verwaltungsgerichts im Submissionsverfahren ist beschränkt. Dies geht einmal aus Art. 56 Abs. 4 IVöB hervor, wonach die Arbeitsvergabe auf die Angemessenheit hin nicht überprüft werden kann. Zu prüfen ist die Sachverhaltsfeststellung sowie die Rechtsanwendung (Rechtskontrolle; EGV-SZ 2003 B 1.3). Der Vergabebehörde kommt im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens grundsätzlich ein weiter Ermessensspielraum zu, dies insbesondere bei der Auswahl und Definition des Beschaffungsgegenstandes (VGE III 2019 220 vom 7.1.2020 E. 2.5), der Formulierung und Anwendung der Eignungs- und der Zuschlagskriterien (Urteil BGer 2C_848/2022 vom 27.3.2024 E. 1.2.3; BGE 143 II 553 E. 6.3.2) sowie in der Phase der Würdigung und des Vergleichs der Angebote (BGE 141 II 353 E. 3; BGE 141 II 14 E. 8.3). Eingeschränkt wird der relativ erhebliche Handlungsspielraum der Vergabestellen durch die vergaberechtlichen Grundsätze wie den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, das Transparenzgebot oder den wirksamen Wettbewerb (Urteil BGer 2C_848/2022 vom 27.3.2024 E. 1.2.3 und 5.3 m.w.H.). Vergaberechtliche Ermessensentscheide überprüft die Rechtsmittelbehörde grundsätzlich zurückhaltend und nicht frei (BGE 141 II 14 E. 2.3; EGV-SZ 2010 B 11.1 E. 1.3; VGE III 2024 40 vom 27.6.2024 E. 2.4; III 2019 72 vom 26.6.2019 E. 3.2). Die verwaltungsunabhängige Beschwerdeinstanz hat in erster Linie Rechtsfragen zu beantworten, nicht aber Fachfragen der Verwaltung zu beurteilen (vgl. Herzog/ Daum [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl. 2020, Art. 80 N 1). Das Gericht hat sich deshalb bei Submissionsbeschwerden eine gewisse Zurückhaltung bei Problemen vorwiegend technischer Natur und bei reinen Ermessensfragen aufzuerlegen. Bei der Frage des wirtschaftlich günstigsten Angebots setzt es nicht sein eigenes Ermessen anstelle jenes der Vergabebehörde (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 3. Aufl. 2013, N 1385). Das Gericht kann nur im Falle von Missbrauch oder Überschreitung des Ermessens sei-

tens der Vergabebehörde einschreiten, was praktisch einer beschränkten Willkürprüfung gleichkommt. Hingegen muss es bei der Prüfung der Verfahrensregeln auf dem Gebiet des Submissionsrechts nicht die gleiche Zurückhaltung an den Tag legen (BGE 141 II 353 E. 3 m.w.H.).

3.1 Art. 35 IVöB definiert den Mindestinhalt der Ausschreibung. Hierzu gehören auch die Frist zur Einreichung von Angeboten und die Formerfordernisse zur Einreichung von Angeboten (lit. i und j). Nach Art. 36 lit. e IVöB geben die Ausschreibungsunterlagen - soweit diese Angaben nicht bereits in der Ausschreibung enthalten sind - Aufschluss über allfällige Anforderungen an die Authentifizierung und Verschlüsselung bei der elektronischen Einreichung von Informationen, wenn der Auftraggeber die Beschaffung elektronisch abwickelt. Gemäss Art. 44 Abs. 1 lit. b IVöB kann der Auftraggeber einen Anbieter vom Vergabeverfahren ausschliessen, wenn die Angebote oder Anträge auf Teilnahme wesentliche Formfehler aufweisen.

3.2 Bei der Frist für die Einreichung der Angebote handelt es sich um ein zentrales formelles Erfordernis, dessen Nichteinhaltung als schwerer Formfehler regelmässig zum Ausschluss vom Verfahren führt (vgl. Urteil BGer 2D_50/2009 vom 25.2.2010 E. 2.4 m.w.H.). Dieser Ausschlussgrund stellt entsprechend einen in den kantonalen Gesetzgebungen zum Beschaffungswesen verbreitet geregelten Grundsatz dar. Die Nichteinhaltung der Frist zur Einreichung stellt auch dann einen den Ausschluss rechtfertigenden Formfehler dar, wenn diese Frist nur geringfügig überschritten wurde. Die Missachtung dieser Frist ist stets ein schwerer Formmangel. Eine diesbezüglich laxer Praxis würde der Willkür Tür und Tor öffnen. Selbst wenn das Angebot nur wenige Minuten nach Ablauf der Eingabefrist bei der Vergabestelle eintrifft, ist der Ausschluss zwingend und lässt sich auch nicht mit dem Hinweis auf das Verbot des überspitzten Formalismus abwenden (vgl. EGV-SZ 2015 B11.1; Locher, in Trüeb [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht, 2020, Art. 44 Rz. 16 m.H.a. das Urteil BGer 2C_1006/2016 vom 20.2.2017 E. 1; Kuonen, ebenda, Art. 34 Rz. 20; Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., Rz. 507-511 m.w.H. auf die Rechtsprechung; Beyeler, Der Geltungsanspruch des Vergaberechts, Zürich 2012, Rz. 1747 und 1919; "Kriterium", Informationen zur Submissionspraxis der Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Zürich, Nr. 23 März 2008 S. 2). Beyeler (a.a.O., Rz. 1747 sowie Rz. 1853 mit FN 1806 [m.H. auf das Urteil BGer 2D_50/2009 vom 25.2.2010 E. 2.4]) hält dafür, dass betreffend die fristgerechte Einreichung einer Offerte keine Toleranz zu gewähren ist. Diese höchste Formstrenge wird damit begründet, dass "jedwede Auflockerung wie ein Dammbruch wirkte und immer nach einer noch weitergehenden Toleranz rief" (Beyeler, a.a.O., Rz. 1855). Im dargelegten Sinne hält auch das vom kantonalen Baudepartement herausgegebene Handbuch "Öffent-

liches Beschaffungswesen im Kanton Schwyz" (vom 15.3.2007, Stand 10.1.2011) fest, dass zu spät oder unvollständig eingereichte Offerten auszuschliessen sind. Das Risiko eines falschen oder verspäteten Offerteinganges tragen die Anbietenden (S. 47 Ziff. 8.1; vgl. auch TRIAS, Leitfaden für öffentliche Beschaffungen [www.trias.swiss] Ziff. 6.2 Hinweise zur Prüfung der Angebote). Entsprechend trifft die Beweislast für das fristgerechte Einreichen von Eingaben grundsätzlich jene Partei, welche die entsprechende Handlung vorzunehmen hat (EGV-SZ 2019 B11.2 E. 5.2.1).

4.1 Die Vorinstanz hat in ihrer Ausschreibung des Auftrags "Beschaffung einer WebGIS-Applikation mit ÖREB-Kataster-Funktionalitäten" im selektiven Verfahren nach Art. 19 Abs. 1 IVöB vom 20. Januar 2026 auf der Plattform simap (Bf-act. 3) verschiedene Termine vorgegeben, namentlich bezüglich der Einreichung des Teilnahmeantrages und der Einreichung des Angebots. Bezüglich der Art der Einreichung hat die Vorinstanz "Digital über simap.ch" verlangt.

In den Teilnahmeunterlagen vom 20. Januar 2026 (Bf-act. 4) wurde der Verfahrensablauf in Phase 1 (Teilnahmewettbewerb) und Phase 2 (Offertphase) präzisiert (Ziff. 3.2) und im Anschluss daran (in Ziff. 3.2.1) die Termine dieser beiden Phasen aufgelistet. Eingangs wurde in dieser Ziff. 3.2.1 festgehalten:

Eingabekanal: Elektronisch via simap (www.simap.ch). Massgeblich ist der elektronische Eingang.

Bitte sicherstellen, dass der Antrag auch tatsächlich eingereicht wird (Button «Angebot einreichen»)!

In den Allgemeinen Submissionsbedingungen vom 16. März 2026 (Bf-act. 6) wurden in Ziff. 5 (Ablauf Verfahren) erneut die Termine der Phase 2 aufgelistet. In Ziff. 2.1 (Formvorschriften und Gültigkeit der Offerten) wurde im Wesentlichen verlangt, dass die Offerte vollständig ausgefüllt und von zeichnungsberechtigten Personen unterzeichnet auf www.simap.ch einzureichen sei. Zu spät eingegangene Offerten würden nicht berücksichtigt. Massgeblich für die Fristwahrung sei der Zeitpunkt der Einreichung auf simap.ch.

4.2 Nach der Aktenlage haben vier der fünf in der Vorauswahl vom 10. März 2026 zur Einreichung einer Offerte zugelassenen und am 17. März 2026 eingeladenen Anbieter bis am 27. April 2026 via simap.ch eine Offerte zur "Beschaffung einer WebGIS-Applikation mit ÖREB-Kataster-Funktionalitäten" eingereicht (vgl. Vi-act. 1 und 3). Seitens der ebenfalls zur Einreichung einer Offerte zugelassenen und eingeladenen Beschwerdeführerin ging bis am 27. April 2026 kein Angebot via simap.ch zu dieser Beschaffung ein.

4.3 Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerdeschrift vom 23. Mai 2026 geltend, sie habe am 24. April 2026 um 18:08 Uhr die ZIP-Datei mit den Unterlagen zu ihrem Angebot gemäss den Vorgaben der Vorinstanz auf simap.ch - aus ihrer Sicht fristgerecht - eingereicht (Rz. 9).

4.4 Der von der Beschwerdeführerin dazu aufgelegte Screenshot (Bf-act. 7) belegt die Einreichung ihres Angebots 'gemäss den Vorgaben der Vorinstanz auf simap.ch' jedoch gerade nicht. Vielmehr dokumentiert dieser Screenshot klar, dass die Beschwerdeführerin zum besagten Zeitpunkt ihre Offertunterlagen auf der Plattform simap.ch zwar hochgeladen, jedoch noch kein Angebot eingereicht hat. Dasselbe hat die Beschwerdeführerin am 30. April 2026 auch selber erkannt, wie aus ihrer Mitteilung im Emails Schreiben von diesem Tag (Bf-act. 8) an die Vorinstanz hervorgeht, sie habe festgestellt, dass die auf simap.ch hochgeladenen Unterlagen nicht als definitiv übermittelt im System geführt würden.

4.5 Der Argumentation der Beschwerdeführerin im besagten Emails Schreiben (und sinngemäss in Beschwerdeschrift, Rz. 9), wonach das rechtzeitige Hochladen der Angebotsunterlagen auf der Plattform simap.ch einer fristgerechten Einreichung entspreche, kann nicht gefolgt werden.

Wie die Vorinstanz in ihrem Emails Schreiben vom 30. April 2026 (Bf-act. 9) zutreffend festgehalten hat, werden in dem darin verlinkten "Schulungsvideo 1 Angebot online einreichen" (zur Verfügung gestellt auf: www.simap.ch → Onlinehilfe → Schulungsvideo und weitere Unterlagen [= www.kissimap.ch/de/anleitungen]) die vorzunehmenden Handlungen der Anbietenden Schritt für Schritt aufgezeigt. Darin wird auch ersichtlich, dass nach dem Hochladen der einzureichenden Dokumente im unteren Teil der Seite die Schaltfläche "Einreichung Speichern" und als nächster Schritt im oberen Teil der Seite die Schaltfläche "Angebot einreichen" zu betätigen sind. Danach erscheint im Pop-Up die Frage "Möchten Sie wirklich einreichen?" mit dem Hinweis, dass danach keine Änderungen mehr vorgenommen werden können und die Einreichung nicht mehr zurückgezogen werden kann. Erst ab diesem Zeitpunkt ändert sich der Status auf 'Angebot eingereicht' und die Beschaffungsstelle kann ab diesem Zeitpunkt erkennen, dass ein Angebot eingegangen war (vgl. Urteil BVGer B-5700/2025 vom 3.12.2025 E. 4.3.5).

Nichts anderes ergibt sich aus dem in der Beschwerdeschrift (Rz. 22 ff.) thematisierten (ebenfalls auf www.kissimap.ch/de/anleitungen zur Verfügung gestellten) Erklärvideo "Selektives Verfahren". Auch in diesem Erklärvideo wird unmissverständlich aufgezeigt, dass mit dem Hochladen der einzureichenden Dokumente noch kein Angebot eingereicht wird, sondern dass nach dem Hochladen der einzureichenden Dokumente im unteren Teil der Seite die Schaltfläche "Einreichung

Speichern" und als nächster Schritt im oberen Teil der Seite die Schaltfläche "Angebot einreichen" zu betätigen sind; erst ab diesem Zeitpunkt ändert sich der Status auf Angebot eingereicht. Damit aber ist auch dieses Erklärvideo nicht unklar und es kann - in guten Treuen - insbesondere nicht zu Annahme verleiten, dass mit dem Hochladen der einzureichenden Dokumente auf die Plattform simap.ch bereits ein Angebot eingereicht werden könne.

Die weitläufigen Ausführungen der Beschwerdeführerin zu den angeblich ungenügenden Schulungsunterlagen von simap.ch in der Replik (Rz. 18 ff.) vermögen daran nichts zu ändern.

4.6 Da die Beschwerdeführerin ihr auf die Plattform simap.ch hochgeladenes Angebot nicht elektronisch eingereicht hat (vgl. Bf-act. 7), konnte die Vorinstanz dieses gar nicht zur Kenntnis nehmen. Entsprechend ist die Offerte der Beschwerdeführerin nicht innert Frist auf digitalem Weg auf simap.ch eingereicht worden und damit auch nicht in den Zugangs- bzw. Machtbereich der Vorinstanz eingegangen.

Es wäre Sache der Beschwerdeführerin gewesen, welche als Anbieterin das Risiko einer verspäteten Offerteinreichung trägt, die erforderliche technische Klärung vor der Abgabe ihres Angebots vorzunehmen und danach den Eingabeprozess auf simap.ch ordnungsgemäss durchzuführen und ausschreibungskonform zu offerieren. Dies wäre ihr nach dem Gesagten ohne weiteres möglich gewesen (so auch das Bundesverwaltungsgericht im Urteil B-5700/2025 vom 3.12.2025 E. 4.3.5).

4.7 Den Anbietenden wurde in den Allgemeinen Submissionsbedingungen vom 16. März 2026 (Bf-act. 6) klar und unmissverständlich bekanntgegeben, dass die Offerte bis am 27. April 2026 digital über simap.ch eingereicht werden muss und dass zu spät eingereichte Offerten nicht berücksichtigt werden (vgl. E. 3.2 hiavor).

Es bedarf keiner Erläuterung, dass die Anbieter, welche das Risiko einer verspäteten Offerteinreichung tragen, aus eigenem Antrieb sicherstellen müssen, dass sie ihre Offerte auch tatsächlich fristgerecht einreichen. Hierfür ist grundsätzlich weder einer Aufforderung noch ein spezieller Hinweis der Vergabestelle von Nöten. Aus dem Umstand, dass die Vorinstanz in den Allgemeinen Submissionsbedingungen vom 16. März 2026 die Anbieter nicht ein weiteres Mal (wie in Ziff. 3.2.1 der Teilnahmeunterlagen vom 20.1.2026 [Bf-act. 4]) dazu angemahnt hat, sicherzustellen, dass diese ihr Angebot auch tatsächlich einreichen, kann die Beschwerdeführerin daher nichts zu ihren Gunsten ableiten.

Sodann ist es entgegen den Ausführungen in der Replik (Rz. 5 ff.) auch nicht Aufgabe der Vergabestelle, im Rahmen der Teilnahmeunterlagen und/oder Submis-

sionsbedingungen die Anbietenden darauf aufmerksam zu machen, dass und welche konkreten Onlinehilfen auf simap.ch zur elektronischen Einreichung zur Verfügung gestellt werden (oder ob und welche Hilfestellungen auf post.ch zum schriftlichen Versand angeboten werden). Denn es ist bei der elektronischen (wie bei der schriftlichen) Eingabe alleine Sache der beweisbelasteten Anbietenden sicherzustellen, dass sie ihre Offerte tatsächlich und fristgerecht einreichen. Darüber hinaus wäre es der Beschwerdeführerin auch offengestanden, im Rahmen der Fragefrist (vgl. Bf-act. 6 Ziff. 5) bei Unklarheiten bezüglich der Einreichungsmodalitäten bei der Vorinstanz Rückfragen zu stellen.

Es gilt daher unverändert, dass es der Beschwerdeführerin ohne weiteres möglich gewesen wäre, die erforderliche technische Klärung vor der Abgabe ihres Angebots vorzunehmen und danach den Eingabeprozess auf simap.ch ordnungsgemäss durchzuführen und ausschreibungskonform zu offerieren. Soweit die Beschwerdeführerin aber ohne Vornahme der entsprechenden Abklärungen und ohne auch Erkundigungen bei der Vorinstanz angenommen hat, das blosser rechtzeitige Hochladen von Offertunterlagen auf simap.ch gelte bereits als fristgerechte Einreichung der Offerte, so handelt es sich hierbei um eine Fehlannahme, die auf eigenen Versäumnissen basiert. Auch enthalten die Allgemeinen Submissionsbedingungen vom 16. März 2026 keine Äusserungen, aus denen die Beschwerdeführerin in guten Treuen hätte schliessen können, sie sei davon dispensiert, sicherzustellen, dass ihre Offerte auch tatsächlich fristgerecht eingereicht wurde. Ihrer gegenteiligen Ansicht in der Beschwerdeschrift (Rz. 15 ff.; 33) lässt sich nicht beipflichten.

4.8 Gemäss dem (ebenfalls auf www.kissimap.ch/de/anleitungen zur Verfügung gestellten) Erklärvideo "Online-Angebotseinreichung" werden 24 Stunden vor Fristablauf alle Anbieter, die in den Benachrichtigungseinstellungen des Projekts die Option elektronischer Einrichtung aktiviert haben, an noch ausstehende Einreichungen erinnert. Soweit in der Beschwerdeschrift (Rz. 27 ff.) moniert wird, dass dieses Erinnerungs-Email nur bei jener Mitarbeiterin der Beschwerdeführerin eingegangen ("durch das System aktiviert" worden) sei, die initial für die vorliegende Ausschreibung das Interesse an der Ausschreibung auf simap.ch bekundet habe, lässt sich feststellen, dass der Beschwerdeführerin von der Plattform simap.ch offenbar ein entsprechendes Erinnerungs-Email zugesandt worden ist (vgl. auch Vernehmlassung vom 15.6.2026 Rz. 8 m.H.a. auf Vi-act. 5 f.).

Aus dem Umstand, dass die besagte Mitarbeiterin der Beschwerdeführerin sich weder veranlasst sah, dieses Erinnerungs-Email intern an die weiteren, als Administratoren registrierten - Mitarbeiter der Beschwerdeführerin weiterzuleiten, noch die zwischenzeitlich für die von ihr initiierte Ausschreibung Verantwortlichen hierü-

ber zu informieren, kann die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Auch diesbezüglich hat sie ohne Vornahme entsprechender Abklärungen Annahmen getroffen, für deren (Un)Richtigkeit nicht die Vorinstanz einzustehen hat.

Im Übrigen ist auch nicht nachvollziehbar, inwiefern in der in der Beschwerdeschrift (Rz. 28) zitierten Textpassage aus dem Erklärvideo "Online-Angebotseinreichung", eine Suggestion enthalten wäre, die zur Annahme hätte verleiten können, dass das System der Plattform simap.ch jeweils an sämtliche auf simap.ch als Administratoren hinterlegte Mitarbeiter der jeweiligen Anbieter ein entsprechendes Erinnerungs-Email zusende.

5.1 Zusammenfassend hat die Beschwerdeführerin innert der gesetzten Frist keine Offerte digital auf simap.ch eingereicht und ist entsprechend auch kein Angebot der Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz eingegangen. Die Vorinstanz durfte somit das Angebot der Beschwerdeführerin aufgrund der nicht fristgerechten Einreichung in der Offertphase (Phase 2) nicht weiter berücksichtigen. Die strenge Durchsetzung der Respektierung dieser Eingabefristen liegt im Interesse der Gleichbehandlung der Anbieter und dient der Transparenz des Verfahrens. Die Nichtberücksichtigung eines verspätet eingereichten Angebots stellt auch keinen überspitzten Formalismus dar (vgl. E. 3.2 hiavor). Schliesslich ist eine Wiederherstellung einer verpassten Offerteingabefrist nicht beziehungsweise nur in ganz besonderen und restriktiv anzunehmenden Ausnahmesituationen als zulässig vorstellbar (Beyeler, a.a.O., Rz. 1747; Kuonen, a.a.O., Art. 34 Rz. 20). Eine solche Ausnahmesituation ist jedoch im vorliegenden Verfahren nicht erkennbar.

Wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 15. Juni 2026 (Rz.10) zutreffend ausgeführt hat, ist es ohne Relevanz, ob und wie der technische Support von simap.ch oder andere Vergabestellen 'in der Anfangsphase der neuen Plattform' "Probleme bei der Einreichung von Angeboten" gehandhabt haben. Die Beschwerdeführerin kann daraus nichts zu ihren Gunsten für das vorliegende Verfahren ableiten. Es war denn auch die zuständige Vorinstanz, die das Angebot der Beschwerdeführerin aufgrund der nicht fristgerechten Einreichung unberücksichtigt liess und nicht der Verein simap.ch, welcher die entsprechende Plattform betreibt. Insofern zielen die Ausführungen der Beschwerdeführer in der Replik (Rz. 15) an der Sache vorbei. Den Anbietenden wurde die für die Fristwahrung geforderten Modalitäten klar und unmissverständlich bekanntgegeben. Diese waren richtigerweise für alle Anbieter gleichermassen verbindlich. Dass die Offerte der Beschwerdeführerin nicht innert Frist auf digitalen Weg auf simap.ch eingereicht wurde und damit auch nicht in den Zugangs- bzw. Machtbereich der Vorinstanz eingegangen ist, resultiert nicht aus ungenügend formulierten Submissionsbedingungen, son-

dem daraus, dass die Beschwerdeführerin die gebotene Sorgfalt bei der Einreichung der digitalen Offerte nicht walten liess, indem sie sich vorab nicht genügend über die Einreichemodalitäten informiert hat (vgl. E. 4.7 hiavor).

5.2 Ob die technische Möglichkeit besteht, dass auf simap.ch hochgeladene - aber nicht fristgerecht eingereichte - Angebotsunterlagen nachträglich noch übermittelt werden, ändert nichts daran, dass die Beschwerdeführerin innert der gesetzten Frist keine Offerte digital auf simap.ch eingereicht hat und vorliegend keine Ausnahmesituation vorliegt, welche die Wiederherstellung der verpassten Offert-eingabefrist rechtfertigen könnte. Mangels Relevanz erübrigen sich Weiterungen hierzu.

6. Damit erweist sich die Beschwerde insgesamt als unbegründet und ist abzuweisen.

7. Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 2'500.-- festzusetzen (Gerichtsgebühr, Kanzleikosten und Barauslagen) und entsprechend dem Verfahrensausgang der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 72 VRP). Anspruch auf eine Parteientschädigung besteht keiner (§ 74 VRP).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 2'500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie hat am 29. Mai 2026 einen Kostenvorschuss in dieser Höhe geleistet, womit die Rechnung ausgeglichen ist.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde* in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden, wenn der staatsvertragliche Schwellenwert überschritten ist und soweit sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 42 und 82 ff., insbesondere Art. 83 lit f. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110] vom 17.6.2005).

Im Übrigen kann ebenfalls innert 30 Tagen seit Zustellung subsidiäre Verfassungsbeschwerde* erhoben und die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 113 ff. BGG). Bei gleichzeitiger ordentlicher Beschwerde sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen.

4. Zustellung an:
 - die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin (2/R)
 - die Vorinstanz (EB)
 - das Baudepartement des Kantons Schwyz (A)
 - und die Eidg. Wettbewerbskommission WEKO, 3003 Bern (A).

Schwyz, 28. August 2026

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

***Anforderungen an die Beschwerdeschrift**

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 15. September 2026

